Name der Schule:   
Bearbeiter:

Vergabevermerk-Verhandlungsvergabe UVgO (national)

**bis 10.000 Euro netto**

**A Vorbereitung einer Vergabe**

1. **Bedarfsermittlung**
2. **Kurzbeschreibung der Leistung, ggf. Anlass, Zielgruppe und Wirtschaftlichkeit**
3. **Ermittlung des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer /Auftragswert in EURO:**

Die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel in Höhe des Auftragswertes mit Umsatzsteuer ist gegeben (gemäß § 35 LHO)?Nein  Ja

1. **Kann die Beschaffung im Rahmen des Sammelbestellverfahrens durchgeführt werden?**

Nein  Ja *(bei Auswahl weiter zu Teil C)*

1. **Auswahl der Vergabeart**

**Direktauftrag** Leistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 1.000,- € ohne Umsatzsteuer (§ 14 UVgO) können unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (formloser Angebotsvergleich) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden**.** *(bei Auswahl weiter zu Teil B)*

**Verhandlungsvergabe** Leistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis 10.000 € ohne Umsatzsteuer (§ 8 Abs. 4 UVgO) Bei der Verhandlungsvergabe sollen mehrere - grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

**Vergabe ohne Vergleichsangebote** ist nur zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs.4 Nr. 9 bis 14 UVgO vorliegt, welcher weniger bzw. nur ein Angebot rechtfertigt.

9.) die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,

10.) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,

11.) es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbare Lieferleistung handelt,

12.) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,   
a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,   
b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und  
c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,

13.) Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,

14.) eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre

Begründung zur Auswahl des Ausnahmetatbestandes nach § 8 Abs.4 Nr. 9 bis 14 UVgO:

1. **Der Abzug von Skonto wurde in den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) und „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) vereinbart [[1]](#footnote-1)**

Ja  Nein

Begründung warum kein Skonto vereinbart wurde:

1. **Zuschlagskriterien gemäß § 43 UVgO**

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis *oder*

Das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien:

**B Angebotswertung gemäß § 41 UVgO**

1. **Bei Direktbeauftragung (bis 1.000,- € netto)**

Der durchgeführte formlose Angebotsvergleich ergab als wirtschaftlichstes Angebot:

Namen der Firma: Preis:

1. **Eigenerklärung (erst ab 1.000, - € ohne Umsatzsteuer zwingend erforderlich)**

Der ausgewählte Bieter hat Eigenerklärungen zur Eignung (Wirt-124 UVgO (P) Eigenerklärung zur Eignung – UVgO ) abgegeben.

Ja  Nein

**C Auftragsersteilung gemäß Nr. 11 AV § 55 LHO**

Der unter Nr. 1 oder Nr. 2. ausgewählte Bieter ist schriftlich mit der Auftragsdurchführung zu beauftragen. Bei Sammelbestellverfahren ist der Abrufschein anzufordern [sbvinfo@lvwa.berlin.de](mailto:sbvinfo@lvwa.berlin.de).

**Datum Unterschrift Schulleiter / Schulleiterin**

1. [↑](#footnote-ref-1)